	Kr	ARL-HEINZ GRASSER
GZ 040502/194-I/4/03	WIL OD ND	Bundesminister für Finanzen
	XXII. GPNR	Himmelpfortgasse 4-8
	884 /AB	A-1015 Wien
	00 ()/10	Tel. +43/1/514 33/1100 DW Fax +43/1/512 62 00
Herrn Präsidenten des Nationalrates	2003 -12- 05	1 ax 143/1/312 02 00
Dr. Andreas Khol	zu 873/J	
Parlament 1017 Wien		

Wien, 5. Dezember 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 873/J, vom 8. Oktober 2003 der Abgeordneten Peter Pilz und Kollegen, betreffend YLine, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. – 23.:

Zum Inhalt der gegenständlichen Frage möchte ich anmerken, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber in Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung dazu in § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ein besonderes Verfahren vorgesehen hat. Demnach haben u.a. Mitglieder der Bundesregierung Anteilsrechte an einem Unternehmen bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb eines solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates anzuzeigen.

Dieses besondere Verfahren der Information des Nationalrates wurde insbesondere wohl auch deswegen eingerichtet, da die Pflicht der Bekanntgabe von Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen einzelner Privatpersonen sowie deren allfällige Veröffentlichung jedenfalls einen

Eingriff in die Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen und allenfalls auch mit dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 in Konflikt geraten könnte. Letzteres deshalb, weil jede Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz die Schranken der Verhältnismäßigkeit einzuhalten hat und weiters "jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf" (§ 1 Abs. 2, letzter Halbsatz, DSG 2000). Das besondere Verfahren nach § 3 Unvereinbarkeitsgesetz garantiert nun jenes Ausmaß an Vertraulichkeit, das den erheblichen Eingriff in die Grundrechtsphäre der Meldepflichtigen überhaupt erst verhältnismäßig erscheinen lässt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ersuche ich daher um Verständnis, dass ich das vom Bundesverfassungsgesetzgeber diesbezüglich vorgesehene besondere Verfahren der Information des Nationalrates eingehalten habe und daher von einer Beantwortung der gegenständlichen Frage im vorliegenden Zusammenhang absehe.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass meine Aktienpositionen, die ich im Übrigen auch in den Medien veröffentlicht habe (APA-Meldung vom 12. Oktober 2003), nie über die eines Kleinstaktionärs hinausgingen und somit eine Unvereinbarkeit nach dem Unvereinbarkeitsgesetz niemals vorlag und daher meiner Ansicht nach den Intentionen des Unvereinbarkeitsgesetzes zu jeder Zeit voll und ganz entsprochen wurde.

Zu 24.:

Zum "Relaunch" der Web-Site des BMF erfolgte im Jahr 2000 eine öffentliche Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz (siehe Wiener Zeitung vom 21. August 2000 sowie im Supplement zum Amtsblatt der EU).

Es handelte sich dabei um ein zweistufiges Verfahren. In der 1. Stufe (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises) haben 15 Bewerber ihr Interesse an einer Anbotslegung bekundet.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Wettbewerbes wurden 10 Bewerber zur Anbotslegung eingeladen.

In einer kommissionellen Sitzung wurde nach vorher festgelegten Kriterien und nach Präsentation der Anbote durch die Bieter die Firma FirstInEx als Bestbieter ermittelt.

Weitere Verträge wurden mit dieser Firma seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht abgeschlossen

Im übrigen verweise ich hiezu auch auf meine äußerst umfangreiche Beantwortung der schriftlichen Anfrage vom 30. April 2003, Nr. 359/J, und den Erhebungsbericht gemäß § 40 Abs. 1 GOG für den Unterausschuss des Rechnungshofausschusses.

Zu 25. bis 28:

Diese Fragen betreffen nicht den Gegenstand der Vollziehung oder die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und sind daher nicht vom Fragerecht gemäß § 90 GOG umfasst.

Zu 29.:

Die Tatsache der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen die Firma YLine ist mir aus den Medien bekannt geworden.

Zu 30 bis 32.:

Zu diesen Fragen ist vorauszuschicken, dass die YLine AG an der EASDAQ in Brüssel notierte und damit grundsätzlich der belgischen Aufsicht unter-

lag. An der Wiener Börse AG bestand ein Doppellisting im "Sonstigen Wertpapierhandel". Dieses (mittlerweile aufgelöste) Marktsegment stellt jedoch keinen "geregelten Markt" im Sinn des Börsegesetzes dar und unterlag damit auch nicht der Aufsicht der damaligen Bundeswertpapieraufsicht (BWA). Sofern Umsätze in Österreich getätigt wurden, bestand jedoch zur Befriedigung allfälliger Auskunftsersuchen der belgischen Aufsichtsbehörde eine grundsätzliche Meldepflicht an die BWA.

Die Finanzmarktaufsicht hat mir mitgeteilt, dass zum Fall YLine AG eine Ausarbeitung erstellt wird. In Ermangelung einzelner Detailinformationen ist die Ausarbeitung noch nicht abgeschlossen und sind mir Entwurfsinhalte nicht bekannt.

Die Staatsanwaltschaft ist in dieser Angelegenheit an die Finanzmarktaufsicht mit dem Ersuchen um Amtshilfe herangetreten. Ich gehe daher davon aus, dass die FMA nach Feststehen aller Untersuchungsergebnisse den endgültigen Bericht der Staatsanwaltschaft übermitteln wird.

Zu 33. und 36.:

Diese Fragen betreffen weder die Vollziehung noch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und unterliegen daher nicht dem Fragerecht gemäß § 90 GOG.

Zu 34. und 35:

Lehman-Brothers ist für das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Projektes "Veräußerung der Wohnbaugesellschaften des Bundes" tätig. Zu näheren Details verweise ich auf eine Vielzahl von einschlägigen Anfragebeantwortungen.

Für mich persönlich sind Lehmann-Brothers nicht tätig geworden.

Zu 37. und 38.:

Die Kanzlei Europa Treuhand Ernst & Young war für das Bundesministerium für Finanzen seit 1997 in folgenden Fällen tätig:

Jahr	Auftrag	Honorare in €	
vor meinen Amtsantritt:			
1997	Sonderauktion	67.563,	
1998	Reform Bankenaufsicht	72.672,	
1999	Reform Bankenaufsicht	145.345,	
nach meinem Amtsantritt:			
2001	Statuserhebung Trigon-Bank	61 200,	
2003	Evaluierung der Bergschäden für		
	Gesellschaften des ÖBAG-Konzerns	33.450	

Zu 39:

Diese Frage unterliegt nicht dem Interpellationsrecht nach § 90 GOG.

Mit freundlichen Grüßen

